

**Gesetzentwurf  
der Landesregierung**

**Gesetz zur Änderung des Landeskatastrophenschutzgesetzes<sup>\*)</sup>**

**A. Zielsetzung**

Durch das Gesetz soll Artikel 6 der Richtlinie 2006/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über die Bewirtschaftung von Abfällen aus der mineralgewinnenden Industrie und zur Änderung der Richtlinie 2004/35/EG (ABl. L 102 vom 11. April 2006, S. 15) landesrechtlich umgesetzt werden.

**B. Wesentlicher Inhalt**

Mit dem Erlass der Richtlinie 2006/21/EG hat der europäische Gesetzgeber auf Unglücke im Metallergbergbau in Spanien (1998) und Rumänien (2000) reagiert. Bei diesen Unglücken kam es infolge des Bruches von Begrenzungen von Bergbauabsetzteichen zu schweren Gewässerverschmutzungen. Die Richtlinie sieht als Konsequenz aus den Ereignissen ein stringentes Regelungsinstrumentarium unter Berücksichtigung auch grenzüberschreitender Aspekte vor. Insbesondere sind davon Bergbauteiche und -halden betroffen, die bergbauliche Abfälle mit erheblichem Schadstoffpotenzial für Mensch und Umwelt enthalten. Für den Bereich des Katastrophenschutzes sind Regelungen zur Begrenzung und Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen getroffen. Insbesondere sind für Abfallentsorgungseinrichtungen, von denen ein besonderes Gefahrenpotenzial ausgeht, Notfallpläne aufzustellen. Von der Regelung betroffene Abfallentsorgungseinrichtungen gibt es in Baden-Württemberg derzeit nicht. Dessen ungeachtet ist die Richtlinie landesrechtlich umzusetzen.

---

<sup>\*)</sup> Die Gesetzesänderung dient der Umsetzung von Artikel 6 der Richtlinie 2006/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über die Bewirtschaftung von Abfällen aus der mineralgewinnenden Industrie und zur Änderung der Richtlinie 2004/35/EG (ABl. L 102 vom 11. April 2006, S. 15).

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Keine.

E. Kosten für Private

Keine.

**Staatsministerium  
Baden-Württemberg  
Ministerpräsident**

Stuttgart, den 13. Dezember 2011

An den  
Präsidenten des Landtags  
von Baden-Württemberg

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

in der Anlage übersende ich Ihnen gemäß Artikel 59 Absatz 1 der Landesverfassung den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landeskatastrophenschutzgesetzes mit Begründung und Vorblatt. Ich bitte, die Beschlussfassung des Landtags herbeizuführen. Federführend ist das Innenministerium.

Mit freundlichen Grüßen

Kretschmann  
Ministerpräsident

Der Landtag wolle beschließen,  
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

## **Gesetz zur Änderung des Landeskatastrophenschutzgesetzes<sup>\*)</sup>**

### Artikel 1

Das Landeskatastrophenschutzgesetz in der Fassung vom 22. November 1999 (GBl. S. 625), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. März 2006 (GBl. S. 60, 70), wird wie folgt geändert:

1. Im 1. Teil wird die Überschrift des 3. Abschnitts wie folgt gefasst:

„Externe Notfallpläne“.

2. § 8 a erhält folgende Überschrift:

„Externe Notfallpläne für schwere Unfälle mit gefährlichen Stoffen“.

3. Nach § 8 a wird folgender § 8 b eingefügt:

„§ 8 b

*Externe Notfallpläne für  
Abfallentsorgungseinrichtungen*

Für die unter Artikel 6 der Richtlinie 2006/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über die Bewirtschaftung von Abfällen aus der mineralgewinnenden Industrie und zur Änderung der Richtlinie 2004/35/EG (ABl. L 102 vom 11. April 2006, S. 15) fallenden Abfallentsorgungseinrichtungen der Kategorie A gilt § 8 a mit Ausnahme von Absatz 1 Satz 2 und Absatz 6 Satz 2 entsprechend.“

4. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

### Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

---

<sup>\*)</sup> Die Gesetzesänderung dient der Umsetzung von Artikel 6 der Richtlinie 2006/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über die Bewirtschaftung von Abfällen aus der mineralgewinnenden Industrie und zur Änderung der Richtlinie 2004/35/EG (ABl. L 102 vom 11. April 2006, S. 15).

## Begründung

### *A. Allgemeiner Teil*

Durch dieses Gesetz wird die Richtlinie 2006/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über die Bewirtschaftung von Abfällen aus der mineralgewinnenden Industrie und zur Änderung der Richtlinie 2004/35/EG (ABl. L 102 vom 11. April 2006, S. 15) umgesetzt.

Mit dem Erlass der Richtlinie 2006/21/EG hat der europäische Gesetzgeber auf Unglücke im Metallergbergbau in Spanien (1998) und Rumänien (2000) reagiert. Bei diesen Unfällen sind infolge des Bruches von Begrenzungen von Bergbauabsetzteichen mit Schwermetallen belastete Aufbereitungsrückstände in benachbarte Gewässer gelangt und haben zu erheblichen Verseuchungen von Flüssen geführt.

Die Richtlinie 2006/21/EG wurde im Wesentlichen durch die Dritte Verordnung zur Änderung bergrechtlicher Vorschriften vom 24. Januar 2008 (BGBl. I S. 85) und durch die Verordnung über Deponien und Langzeitlager vom 27. April 2009 (BGBl. I S. 900) umgesetzt.

Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie, Aufstellung eines externen Notfallplans für bestimmte Abfallentsorgungseinrichtungen, fällt jedoch nicht in Bundes-, sondern in Länderzuständigkeit und ist daher von den Ländern umzusetzen. Da es sich um eine Regelung der Notfallvorsorge handelt, ist die Umsetzung durch eine Änderung des Landeskatastrophenschutzgesetzes zu vollziehen.

Von der Regelungsfolgenabschätzung und Nachhaltigkeitsprüfung wurde abgesehen, weil erhebliche Auswirkungen offensichtlich nicht zu erwarten sind und die Neuregelung derzeit keine praktischen Auswirkungen hat. Von der Regelung betroffene Abfallentsorgungseinrichtungen gibt es in Baden-Württemberg derzeit nicht. Es ist nicht bekannt, dass in absehbarer Zeit entsprechende Einrichtungen geschaffen werden sollen.

### *B. Einzelbegründung*

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 und Nummer 2

§ 8 a hat bisher keine Überschrift. Nachdem nun § 8 b eingefügt wird, ist für § 8 a eine Überschrift erforderlich. In der Folge muss die Überschrift des 3. Abschnitts im 1. Teil des Gesetzes angepasst werden.

Zu Nummer 3

§ 8 b setzt die Richtlinie 2006/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über die Bewirtschaftung von Abfällen aus der mineralgewinnenden Industrie und zur Änderung der Richtlinie 2004/35/EG (ABl. L 102 vom 11. April 2006, S. 15) um.

Die in Artikel 6 der Richtlinie 2006/21/EG für Abfallentsorgungseinrichtungen der Kategorie A nach Anhang III aufgestellten Pflichten und Regelungen entsprechen den Pflichten und Regelungen für schwere Unfälle mit gefährlichen Stoffen, die in § 8 a normiert sind. Es kann deshalb auf § 8 a verwiesen werden. Lediglich § 8 a Absatz 1 Satz 2 und Absatz 6 Satz 2 sind nach der Richtlinie 2006/21/EG nicht anwendbar.

Zu Nummer 4

Das Inhaltsverzeichnis muss an die Gesetzesänderung angepasst werden.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes.